

ZH_OBERGERICHT RT190098 vom 15. August 2019

ZH Obergericht, 2019-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT190098

FR: ZH_OBERGERICHT RT190098 du 15 août 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RT190098 del 15 agosto 2019

Erwägungen

E. 2

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei gilt das Rügeprinzip (ZK ZPO - Freiburghaus/Afheldt, Art. 321 N 15), d.h. die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Die Beschwerde ist ein ausserordentliches Rechtsmittel und stellt keine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens dar. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (sogenannte Noven) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

3.1. Die Vorinstanz erwog, die Gesuchsteller stützten ihr Gesuch auf den vollstreckbaren Einschätzungsentscheid des Kantonalen Steueramtes Zürich für die Staats- und Gemeindesteuern 2016 vom 26. September 2018 sowie auf die dazugehörige Schlussrechnung vom 5. November 2018, mit welcher der Gesuchsgegner zur Zahlung der Nettosteuerschuld von Fr. 4'531.10 nebst Zins in der Höhe von Fr. 47.55 verpflichtet worden sei. Die Schlussrechnung stelle in Verbindung mit dem Einschätzungsentscheid einen definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG dar. Betragsmässig seien die Forderungen nebst Zins durch die eingereichten Unterlagen ausgewiesen. Gründe, die der Erteilung der Rechtsöffnung entgegenstünden, gingen aus den Akten nicht hervor, weshalb antragsgemäss die definitive Rechtsöffnung zu erteilen sei (Urk. 12 S. 2).

3.2. Der Gesuchsgegner macht mit der Beschwerde sinngemäss und zusammengefasst geltend, er sei seit Herbst 2016 wegen kardiologischer Insuffizienzen "ausser Betrieb und in Dauerreparatur" gewesen. Sein Parallelleben in Krebskliniken und Kardiologien von Spitälern habe es ihm nicht erlaubt, seinen überfrachten und "überverdichteten" Verpflichtungen lückenlos nachzukommen, so dass einige Pflichten, wie etwa einige Steuerbescheide, ungewollt vernachlässigt worden seien, was einen Stau von Verfügungen und Rechtsöffnungen zur Folge gehabt habe, welchen er nun entwirren müsse. Zu seiner Entlastung weise er darauf hin, dass er über alle Verfahrensstufen hinweg nichts habe wahrnehmen, nichts habe beurteilen und nichts Förderliches habe unternehmen können, da er weder

- 4 - arbeits- noch handlungsfähig oder verhandlungsfähig gewesen sei. Daher habe er seinen Pflichten nicht nachkommen können, weshalb er nun um Wiedereinsetzung ins Recht ersuche (Urk. 11 S. 2).

3.3. Im vorinstanzlichen Verfahren wurde dem Gesuchsgegner mit Verfügung vom 17. April 2019 Frist zur Stellungnahme zum Rechtsöffnungsbegehren angesetzt (Urk. 4). Am letzten Tag der Frist, am 10. Mai 2019, ersuchte der Gesuchsgegner, der persönlich beim Bezirksgericht vorstellig geworden war, um Erstreckung der Frist aus gesundheitlichen Gründen. Sein Gesuch wurde bewilligt und

ihm die Frist zur Stellungnahme bis am 20. Mai 2019 erstreckt (Urk. 7). Trotzdem liess sich der Gesuchsgegner in der Folge innert Frist vor Vorinstanz nicht vernehmen. Damit aber sind die Anträge und Vorbringen des Gesuchsgegners im Beschwerdeverfahren neu und aufgrund des absoluten Novenausschlusses (vgl. vorstehend E. 2) verspätet. Dies gilt auch mit Bezug auf sämtliche erstmals im Beschwerdeverfahren ins Recht gereichten Belege (Urk. 13/1-15). Soweit der Gesuchsgegner im Wesentlichen mit seiner Beschwerde um Wiedereinsetzung ins Recht ersucht, stellt er sinngemäss ein Fristwiederherstellungsgesuch. Ein solches wäre aber nicht bei der angerufenen Kammer, sondern beim Gericht zu stellen gewesen, bei welchem die Frist verpasst worden ist (Art. 148 ZPO; BSK ZPO - Gozzi, Art. 149 N 3). Damit ist auf seine diesbezüglichen Vorbringen mangels Zuständigkeit nicht einzutreten. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 4

Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 4'531.10. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens, den Gesuchstellern mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.